



Stellungnahme des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V. (BJV) zum Entwurf des Fünften Modernisierungsgesetzes Bayern:

- 1. Der geplanten Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) wird zugestimmt.**
- 2. Die Änderung des Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG wird abgelehnt. Für den BJV als anerkannten Naturschutzverband ist diese Streichung nicht akzeptabel. Die Regelung führt zu einer erheblichen Beschränkung des Untersuchungsgrundsatzes, wonach ein „Dritter“, der gegen eine Genehmigung Einwendungen erhebt, nur dann mit seinen Argumenten gehört wird, wenn seine Einwendungen in tatsächlicher Hinsicht *„hinreichend konkret“* sind. Einwendungen, die nicht mit Hilfe von Fachjuristen vorgetragen werden oder bei denen keine (z.B. naturschutzrechtlichen) Gutachten vorliegen, welche die Einwendungen stützen (z.B. die Gefährdung bestimmter Arten durch ein Vorhaben), bleiben unberücksichtigt. Art. 24 BayVwVfG gilt für Entscheidungen nach Landesrecht. Seit das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) ein Vollgesetz ist, sind damit weitreichende Teile der jagdrechtlichen Materie betroffen.**

Jeder im Verwaltungsrecht Tätige weiß, wie Verwaltungsbehörden mit konkreten Einwendungen (z.B. gegen Schonzeitaufhebungen, etwa unter Bezugnahme auf den Vogelschutz) gegebenenfalls umgehen könnten. Bisweilen werden selbst tiefgründige Stellungnahmen von unteren Naturschutzbehörden als „nicht substantiiert“ verworfen. Daher erscheint dem BJV die Neuregelung sogar EU-rechtlich problematisch (z.B. dort, wo ein Dritter auf die

Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung hinweist, seine Argumente dann aber nach Art. 24 BayVwVfG negiert werden). Der BJV sieht daher keinen Grund, den Untersuchungsgrundsatz derart zu beschränken.

Da man anerkannten Naturschutzverbänden das Klagerecht nicht nehmen wird, werden Fragen der Rechtmäßigkeit von der Verwaltungs- auf die Gerichtsebene verschoben. Der vordergründige „Bürokratieabbau“ führt hier zu einer Mehrbelastung von Gerichten und, angesichts der dort vorherrschenden Verfahrensdauern, auch zu einem Rechtsschutzdefizit.

Die Begründung im Gesetzentwurf (S. 18, 1. Absatz am Ende) wird vom BJV gänzlich nicht geteilt und gerügt: „Die entstehende Abweichung vom Verwaltungsverfahren des Bundes, das weiterhin einschränkungslos die Amtsermittlung vorsieht, ist aus rein verwaltungsökonomischen Gründen hinnehmbar. Dem Dritten bleibt unbenommen, um gerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen, falls er ein Anliegen, das schon im Verwaltungsverfahren nicht konkretisierbar war, gerichtlich verfolgen will.“

Rechtsschutz vor Gerichten kostet bekanntlich Geld: offensichtlich will man lästige, nicht zahlungskräftige Einwendungsführer auf diese Weise billig zurückweisen.



**Bayerischer Jagdverband e.V. (BJV) | Hohenlindner Str. 12 | 85622 Feldkirchen
T +49 89 990234 - 40 | F +49 89 990234-35 | joachim.reddemann@jagd-bayern.de
VR 5580, AG München | Präsident: Hubert Stärker**